



Erwerb des Fähigkeitszeugnisses der GewebegestalterIn EFZ ohne Berufslehre; Artikel 32/34 BBV

Sie interessieren sich für einen Lehrabschluss nach Artikel 32 (ehemals Art. 41) des Berufsbildungsgesetzes, berufsbegleitend, als Zweitausbildung oder weil Sie schon über vielfältige Weberfahrung verfügen. Dabei gibt es Einiges zu beachten:

Grundsatz

Erwachsene können einen Berufsabschluss nachholen. Art. 32 der Berufsbildungsverordnung, welcher die Prüfungszulassung regelt, lautet:

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Auf der Webseite www.berufsbildung.ch finden Sie unter „Abschlussprüfung für Erwachsene“ grundsätzliche Informationen und eine Liste der kantonalen Berufsbildungsämter.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um zur Lehrabschlussprüfung zugelassen zu werden?

- Sie müssen die berufspraktischen Leistungsziele des Bildungsplans der Gewebegestalterinnen EFZ kennen und erfüllen.
- Sie müssen die Leistungsziele der schulischen Bildung kennen und erfüllen. Empfohlen wird der Besuch des fachkundlichen Unterrichts an der Berufsfachschule. Das schulische Wissen kann aber auch autodidaktisch erworben werden.
- Sie müssen die Leistungsziele der überbetrieblichen Kurse (üK) kennen und erfüllen. Wir empfehlen den Besuch der überbetrieblichen Kurse (ein Kurs à 5 Tage pro Lehrjahr); sie sind jedoch nicht obligatorisch.
Verordnung und Bildungsplan, der Ausbildungsordner, der Modell-Lehrgänge und Adressen enthält, ist auf www.textilforum.ch oder bei der Geschäftsstelle der IGW erhältlich.
- 5 Jahre Berufspraxis, von dieser beruflichen Erfahrung müssen mindestens 3 Jahre im Bereich der Gewebegestalterin nachgewiesen werden (100% Arbeitszeit, bei Teilzeitarbeit entsprechend mehr)(siehe Bildungsverordnung Art. 17c.). Praktika, Kurse etc. werden angerechnet.
- Wer bereits eine Lehrabschlussprüfung (Erstausbildung) erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Vorbildung verfügt, kann auf Gesuch hin von Unterricht und Prüfung in einzelnen Fächern befreit werden. Zuständig dafür ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons.
- Falls Sie den Allgemein Bildenden Unterricht (ABU) nicht im Rahmen einer bereits abgeschlossenen Ausbildung erfüllt haben, muss dieser im Wohnkanton absolviert werden.
- Zuständig für den Entscheid der Prüfungszulassung ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons.
Verlangen Sie von diesem das offizielle Gesuchsformular und reichen Sie mit diesem Zeugniskopien und Arbeitsbestätigungen ein.
Die Erfahrung zeigt, dass die verschiedenen Kantone die Zulassung sehr unterschiedlich handhaben. Es empfiehlt sich, möglichst früh mit dem zuständigen Amt Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, welche Unterlagen verlangt werden.

- Für den praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung, die Individuelle Praktische Arbeit (IPA), muss eine Tutorin, die die Expertinnenschulung der Gewebegestalterinnen EFZ absolviert hat, die Aufgaben der Bildungsverantwortlichen übernehmen, das heisst die Begleitung und Teile der Benotung der IPA.

Empfehlungen

Dieser Ausbildungsweg erfordert viel Selbständigkeit, da das Lernprogramm selber organisiert werden muss, lässt aber auch viel Spielraum.

Es ist ratsam, während der Ausbildung eine gelernte Gewebegestalterin EFZ als Tutorin beizuziehen, bestenfalls die gleiche Person, die die praktische Abschlussprüfung IPA begleitet. Ebenfalls empfehlenswert ist es, den Kontakt zu anderen Gewebegestalterinnen in Ausbildung zu pflegen und Praktika mit Schwerpunkt Weben zu absolvieren.

Es empfiehlt sich, während der Ausbildungszeit ein sowie ein Testatheft (Bildungspass) über besuchte Kurse zu führen, welche an der Abschlussprüfung den Expertinnen zur Einsicht vorgelegt werden können.

Im Bildungspass werden alle absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie Kursbesuche, Praktika und ehrenamtliche Tätigkeiten nachgewiesen. Er schafft Übersicht und Transparenz für Arbeitnehmende ebenso wie für die Arbeitgebende. Ebenfalls im Bildungspass ersichtlich sind die Abschlüsse, Zertifikate oder Diplome, die in den Bildungsveranstaltungen erworben wurden. Er kann bei allen Bildungsanbietern, bei in- und externen Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden.

Der Bildungspass ist dreisprachig d/f/i und kann bei der IGW-Geschäftsstelle für 5.-CHF bezogen werden.

Berufsfachschulen

Es gibt in der Schweiz eine Berufsfachschule in Sta. Maria Val Müstair (Unterricht in deutsch und ggf französisch) sowie eine dreijährige Vollzeitausbildung in Lugano (in italienischer Sprache). Der Fachunterricht in Sta. Maria findet in Blockkursen statt, das heisst, während sechs Wochen pro Jahr (je zwei Wochen im Oktober/Januar/April). Der gesamte schulische Unterrichtsstoff ist in drei Jahren zu erwerben. Eine Verkürzung muss mit den Lehrkräften abgesprochen werden.

Gewerbeschule Sta. Maria V.M.

Altes Schulhaus

7536 Sta. Maria V.M.

Auskunft:

Barbara Wälchli

Rossbüel

6416 Steinerberg

041 832 10 93

atelierwae@bluewin.ch

CSIA (Unterricht italienisch)

Via Brentani 14

Rachel Dobson

Caposezione Creatori di tessuti – tessitori

6900 Lugano

Tel.: 091/815 20 11

rachel.dobson@edu.ti.ch

Überbetriebliche Kurse

Pro Lehrjahr findet ein überbetrieblicher Kurs à 5 Tage statt, in der Regel nach folgendem Turnus:

1. Lj. Zürcher Stalder AG, Kirchberg BE im November/Anfang Dezember
2. Lj. Centro scolastico CSIA, Lugano im November
3. Lj. Schule für Gestaltung Basel, im Januar

Die Kurse werden von der IGW als verantwortliche Trägerschaft (OdA) organisiert und im TFT und auf www.textilforum.ch ausgeschrieben.

Kosten

In der Regel müssen die Ausbildungskosten (Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) sowie die Prüfungsgebühren von den Lernenden bezahlt werden. Einige Kantone übernehmen einen Teil dieser Kosten.

Die Blockkurse in Sta. Maria kosten 2500.-CHF pro Jahr. Ein überbetrieblicher Kurs kostet 800.-CHF (einige Kantone bezahlen eine Beitrag).

Die Kosten für die Tutorin sind abhängig von den individuellen Abmachungen zwischen den Beteiligten. Für die Begleitung der IPA muss mit einem Zeitaufwand von 20-25 Stunden gerechnet werden.

Anmeldung Berufsfachschule Sta. Maria

Die Anmeldung schicken Sie zusammen mit einer Bestätigung Ihres Wohnkantons an:

Scuola industriale Val Müstair

Scuola veglia

7536 Sta. Maria V.M.

Eine Kopie der oben genannten Schreiben geht an:

IGW Geschäftsstelle

Unterzelgweg 4

3672 Aeschlen

Amt für Berufsbildung

Quaderstrasse 17

7001 Chur

Wo erhalten Sie Auskunft und Beratung?

Das Berufsbildungsamt des Wohnkantons gibt folgende Auskünfte (Adressverzeichnis unter www.berufsbildung.ch):

- Entscheid über die Prüfungszulassung
- Befreiung von einzelnen Fächern aufgrund einer Erstausbildung
- Fragen zu Allgemein Bildendem Unterricht (ABU)
- Kostenregelungen

Auf der Homepage der IGW (www.textilforum.ch) finden Sie:

- eine Liste mit Tutorinnen und Praktikumsplätzen
- die Ausbildungsunterlagen
- Links zu Kursanbietenden

Für inhaltliche Fragen zur Ausbildung wenden Sie sich an:

Martina Heuscher

Muristr. 37

3123 Belp

031 305 92 10

martina.heuscher@textilforum.ch